



Protokollauszug vom

30. August 2021

GGR-Nr. 2020.124

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO), Mehrwertausgleich

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. August 2021 mit 36:21 Stimmen beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO, Verordnungsteil) wird wie folgt ergänzt:

Art. 1a (neu)

Erheben einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 1b (neu)

Erträge

¹ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, den Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates zu publizieren. Nach Ablauf der Referendumsfrist ist der Stadtrat beauftragt, die kantonale Genehmigung einzuholen sowie den Genehmigungsentscheid während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Der Stadtrat bestimmt gestützt auf Art. 77 BZO den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Bau, Bezirksrat.